

**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und
Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ**

Marxergasse 1a/1510

A-1030 Wien

ZVR: 842852272

www.vdroe.at



Wien, am 14. Februar 2017

Sachbearbeiter:
ADir. Wilhelm Birnbauer

An die

Präsidentin des Nationalrates

per email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes (287/ME 25. GP), mit dem das
Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das
Gerichtsgebührengesetz geändert werden soll (BRIS-Umsetzungsgesetz –
BRIS-UmsG) – BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die VdRÖ begrüßt das Gesetzesvorhaben und erlaubt sich geringfügige Änderungen
vorzuschlagen:

zu Art 1 Z 1:

Die Neufassung des ersten Satzes des § 13 Abs 1 FBG ist zu begrüßen. Der
unveränderte **zweite Satz** „Dieser Mitteilungspflicht **ist** durch Verknüpfung der Daten
des Zentralen Gewerregisters mit der Datenbank des Firmenbuchs
nachzukommen.“ sollte geändert werden, da er nicht mehr den Tatsachen entspricht.
Es könnte das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt werden, um sich die
Möglichkeit der Verknüpfung zu behalten, oder der zweite Satz ersatzlos gestrichen
werden.

zu Art 1 Z 6 (§ 40 Abs 1 FBG):

Nach der vorgeschlagenen Fassung müsste das Firmenbuchgericht insgesamt je 12 Zwangsstrafverfügungen gegen die Gesellschaft und jeden Geschäftsführer (Vorstand) erlassen, um die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft annehmen zu dürfen (**31.12.2016** nicht vorgelegt: Strafen zum 30.09.2017, 30.11.2017, 31.01.2018, 31.03.2018, 31.05.2018, 31.07.2018, 30.09.2018, 30.11.2018, 31.01.2019; **31.12.2017** nicht vorgelegt: Strafen zum 30.09.2018, 30.11.2018, 31.01.2019).

Es gibt in der Praxis Fälle, in welchen schon nach den ersten zwei erlassenen Zwangsstrafverfügungen feststeht, dass die Gesellschaft vermögenslos ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn im Rahmen einer Fahrnisexekution kein pfändbares Vermögen vorgefunden und ein Vermögensverzeichnis abgelegt wurde (VJ-Abfrage). In diesem Fall steht schon vor der Erlassung weiterer Zwangsstrafen fest, dass die Gesellschaft kein Vermögen besitzt. Es könnte daher gem § 40 Abs 1 S 1 FBG das amtswegige Lösungsverfahren eingeleitet werden.

Auf diese Fälle nimmt das Gesetz zwar durchaus Bedacht, es wäre zur Klarstellung aber zweckmäßig, dem § 40 Abs 1 FBG folgenden Satz nachzustellen: *„Diese Frist muss nicht eingehalten werden, wenn schon zuvor feststeht, dass die Gesellschaft kein Vermögen besitzt.“*

Weitere Anregung:

Aus Anlass der Änderung des FBG wird angeregt, den § 11 FBG (Vereinfachte Anmeldungen) um die Tatbestände „Änderungen des Namens, der Firma und der Anschrift der im Firmenbuch eingetragenen Personen“ zu ergänzen.

Aus der Bestimmung des § 3 Abs 2 FBG, wonach bei der Eintragung natürlicher Personen auch deren Anschrift *ersichtlich zu machen* ist, kann abgeleitet werden, dass die Bekanntgabe einer neuen Anschrift einer eingetragenen natürlichen Person keine „Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch“ ist und daher nicht unter § 11 Abs 1 UGB fällt. Dies wird aber nicht von allen Entscheidungsträgern so gesehen, sodass in der Praxis solche Bekanntgaben auch vereinzelt in beglaubigter Form verlangt werden, was von manchen Parteien als überzogener Formalismus angesehen wird.

Bei der Eintragung von juristischen Personen, etwa als Gesellschafter einer GmbH, werden regelmäßig die Anschriften eingetragen. Wenn die Person durch die Eingabe der Firmenbuchnummer entschlüsselt wird, wird auch die Anschrift entschlüsselt.

Es wird daher auch vorgeschlagen, in § 3 Abs 2 FBG das Wort „natürlicher“ durch das Wort „von“ zu ersetzen.



ADir. Walter Szöky
Präsident



ADir. Mag. Monika Hofbauer
Präsidialmitglied